

Conferenzsaals, der für den Landtags-Marschall disponiblen Räume und der Repräsentationsräume des Landesdirektors, soweit diese Ausstattung nicht mit dem schon vorhandenen Meublement bewirkt werden kann, bleiben alsdann von den in dem Hauptetat pro 1878 vorgesehenen und beantragten Baummitteln noch 60,135 Mark übrig.

Der Baucredit für das Ständehaus ohne Terrainregulirung zc. und ohne die innere Ausstattung wird daher nach dem jetzt vorgelegten Projekt auf 1,061,500 M. unbedingt zu erhöhen, für die Terrainregulirung, Wegeanlage zc. und die innere Ausstattung die weiteren Credite von $105,000 + 60,135 = 165,135$ M. zu bewilligen und somit der desfallige Ausgabecredit, welcher im Hauptetat der Verwaltung sub Tit. I. Nr. 4 vorgesehen ist, zu genehmigen sein. Der Provinzial-Verwaltungsrath kann jedoch nur befürworten, daß bei der Ausführung des Baues die Durchführung der Frieze und die Ausführung der Nischen an der Ost- und Westfront, sowie die Dekoration des Daches dem Concurrrenz-Projekte entsprechend erfolge und beantragt daher, hierfür einen weitem Credit zu der ermittelten nothwendigen Höhe von 106,100 M. zu bewilligen und zu genehmigen, daß diese Summe aus bereiten Mitteln der Verwaltung zu entnehmen sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage 39.

Düsseldorf, den 3. April 1877.

Referat

betreffend die vom Baurath Raschdorff geforderte besondere Remuneration für die Ausarbeitung des speciellen Bauplanes und Kostenanschlages zum Ständehause.

Die vom Baurath Raschdorff nach Maßgabe der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths bewirkte spezielle Durcharbeitung des Bauprojekts zum Ständehausbaue ist dem Landtage mittelst besonderen Referats vom heutigen Tage, betr. den Antrag auf Erhöhung des Baufredits, vorgelegt worden.

Nachdem eine erste Durcharbeitung, abschließend mit einer Kostenanschlagssumme von 1,480,000 Mark als den Vertragsbedingungen nicht entsprechend, eine zweite Bearbeitung aber nur als eine Entblätterung und Veranbung des Concurrrenzentwurfs verworfen worden war und der Baurath Raschdorff zur anderweiten Durcharbeitung des Concurrrenzentwurfs im Sinne des Vertrages und zur Lieferung eines speciellen Planes und Kostenanschlages auf Grund des Concurrrenzentwurfs aufgefordert wurde, hat derselbe hierfür die Gewährung einer besonderen Remuneration in Höhe von 0,65% der Kostenanschlagssumme, neben der ihm vertraglich zustehenden Vergütung von 3% des Anschlages, beansprucht. Zur Darlegung des Sachverhalts im Allgemeinen wird

auf die Ausführungen in dem oben erwähnten Referate Bezug genommen und im Weiteren Folgendes bemerkt:

Nach Art. 1 des zwischen der Verwaltung und dem Baurath Raschdorff unter dem 31. Juli 1875 abgeschlossenen Vertrages wegen der vollständigen Durcharbeitung seines Concurrrenzprojekts und der Leitung der Bauausführung, hat der Baurath Raschdorff die Verpflichtung übernommen:

„den von ihm angefertigten, an erster Stelle prämiirten Entwurf zum Neubau eines Ständehauses in Düsseldorf nach Maßgabe der näheren Weisungen des Rhein. Provinzial-Verwaltungsraths behufs Ausführung auszuarbeiten, also einen ausführlichen Entwurf in Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten nebst speciellem Baukostenaufschlage, sowie alle zur Bauausführung im Außen- und Innenbau erforderlichen Arbeitsrisse, alle constructiven und ornamentalen Detailzeichnungen zu fertigen u. s. w. Für die richtige Ausführung dieser Verpflichtungen wird dem Baurath Raschdorff ein Honorar von 3 $\frac{1}{10}$ % der Kostenaufschlagsumme gezahlt (Art. 3 des Vertrages).“

Der specielle Kostenaufschlag der zuletzt vorgelegten Durcharbeitung beträgt 1,061,500 Mark für das Gebäude; es beläuft sich demnach bei Einhaltung dieser Summe die dem Baurath Raschdorff vertraglich zu leistende Vergütung auf 41,300 Mark. Die geforderte besondere Remuneration von 0,65 % der Aufschlagssumme ad 1,061,500 Mark würde noch 6899 Mark 75 Pfg. betragen.

Der Baurath Raschdorff begründete seinen Anspruch damit, daß er mit der am 4. März v. J. eingerichten, vom Provinzial-Verwaltungsrathe nicht genehmigten speciellen Durcharbeitung des Concurrrenzprojekts und dem Kostenaufschlage über 1,480,000 Mark seiner contractlichen Verpflichtung genügt habe. Es sei nicht bedingt, daß der specielle Bauentwurf sich innerhalb der Grenzen des Baucredits von 900,000 Mark halten müsse; der desfalligen Hindentung sub pos. III. des dem öffentlichen Concurrenzausschreiben zu Grunde gelegten Bauprogramms sei er in dem Erläuterungsberichte zu seinem Concurrrenzproject mit der Hervorhebung der Beschränktheit der Baumittel von vornherein begegnet. Der von ihm in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 12. April v. J. gegebenen „außervertraglichen“-Zufage, das Concurrrenzproject anderweitig so durcharbeiten, daß der Baucredit von 900,000 Mark eingehalten werde, habe er durch die Vorschläge vom 28. Mai v. J. auf Abänderung des nicht angenommenen speciellen Projekts und den dieselben begleitenden Kostenaufschlag, sowie durch die Einreichung des vereinfachten Entwurfs vom 7. August v. J. und des damit vorgelegten Kostenaufschlagsauszugs zur Summe von 1,050,000 Mark entsprochen. Die nunmehrige Durcharbeitung des Concurrrenzentwurfs nach Maßgabe der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung desselben vom 17. November v. J. sei eine besondere Leistung, wofür die Vergütung in dem ihm vertraglich zu zahlenden Honorar nicht einbegriffen sei, und wofür er daher eine besondere Remuneration verlangen müsse.

Die Forderung des Bauraths Raschdorff wurde in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 13./16. December v. J. erwogen und auf Grund der einstimmigen Beschlussfassung von Seiten der Verwaltung demnachst dahin beantwortet, daß der Provinzial-Verwaltungs-rath eine rechtliche Begründung des Anspruchs nicht anerkennen könne. Denn sub pos. III. des Bauprogramms, welches die Bedingungen und Anforderungen enthält und die Grundlage aller späteren Abmachungen bildet, ist ausdrücklich bestimmt, daß die Kosten der Ausführung des Projekts incl. innerer Einrichtung auf 300,000 Thlr. fixirt seien, und daß sich innerhalb dieses Betrages

die einzureichenden Concurrrenz-Entwürfe zu halten hätten. In dem Erläuterungsberichte zu seinem Concurrrenzprojekt hat der Baurath Raschdorff denn auch selbst erklärt, „daß die ausgesetzte Summe von 900,000 Mark Baukredit der zu bebauenden Fläche gegenüber verhältnißmäßig zwar gering erscheine, aber bei dem Umstande, daß sämtliche Büreauräume eine durchaus einfache Ausstattung erhielten, hinreichen würde.“ Wenn nun auch in dem Vertrage vom 31. Juli 1875 nicht ausdrücklich die einzuhaltende Bausumme nochmals erwähnt ist, so verweist doch der Vertrag auf den Concurrrenz-Entwurf, verpflichtet zur vollständigen Durcharbeitung des Concurrrenz-Entwurfs nach Maßgabe der näheren Weisungen der Rhein. Provinzial-Verwaltung behufs Ausführung desselben, so daß über den ausgesetzten Baukredit, innerhalb dessen der specielle Entwurf auszuarbeiten war, kein Zweifel bestehen konnte. Baurath Raschdorff schien aber auch selbst früher nicht anderer Ansicht über die übernommene Verpflichtung gewesen zu sein, denn als der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 12. April 1876 dem vorgelegten Plane und Kostenanschlage, abschließend zu einer Bausumme von 1,480,000 Mark, mit Rücksicht auf den vom Provinzial-Landtage eröffneten Credit verwerfen mußte, hat er keinen Anstand genommen, sofort die anderweitige Durcharbeitung des Planes und Kostenanschlags auf denselben Grundrissen und denselben Fundamenten innerhalb der Grenzen des Baukredits von 900,000 Mark bestimmt zuzusagen. Weder damals, noch in seinen späteren Vorlagen hat er diese Zusage eine „außervertragliche“ genannt. Dagegen ist ihm dieselbe in mehrfachen Verfügungen klar bemerkt und darin zweifellos ausgeführt worden, daß die Durcharbeitung des prämiirten Projektes in dem Rahmen des Concurrrenzverfahrens und innerhalb des Baukredits vertragsmäßig zu bewirken sei. Die Vorlage vom 7. August 1876 ist nicht geeignet gewesen, die contractliche Verpflichtung zu erledigen. Die damals vorgelegte Durcharbeitung hatte sich im Wesentlichen nur als eine Entblätterung des prämiirten Concurrrenzprojekts von jeder inneren und äußeren Dekoration erwiesen und als eine Arbeit dargestellt, welche weder der Würde des Baues, noch selbst den Anforderungen an einen nach den Regeln der Baukunst durchgearbeiteten Entwurf entsprechend zu erachten war. Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtete daher die Forderung einer besonderen Remuneration für die verlangte anderweitige Durcharbeitung des Ständehausprojektes innerhalb der ausgesetzten Bausumme von 1,061,500 Mark für rechtlich durchaus unbegründet und hält den Baurath Raschdorff für verpflichtet, das verlangte durchgearbeitete Projekt nebst Kostenanschlag innerhalb der Grenzen des ausgesetzten Credits zu liefern, zumal außer der ersten Durcharbeitung, welcher die Bausumme um mehr als eine halbe Million Mark überschritt, eine detaillirte Durcharbeitung und detaillirte revisionsfähige Veranschlagung unter Anschluß von Detailzeichnungen überhaupt noch nicht zur Vorlage gekommen war. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich aber nicht abgeneigt erklärt, bei einer rechtzeitigen und glücklichen Lösung der Aufgabe dem Provinzial-Landtage die Frage zur Erwägung zu unterbreiten, ob eine besondere Remuneration aus Billigkeits-Rücksichten zu gewähren sei.

Der Baurath Raschdorff hat sich der geforderten anderweiten Durcharbeitung des Projekts unterzogen, hält seinen Anspruch jedoch aufrecht und stützt denselben neuerdings auf ein eingereichtes Rechtsgutachten des Advokat-Anwalts Janzen II. zu Köln, dessen Argumente schon durch die vorstehenden Ausführungen entkräftet werden und im Wesentlichen von der unrichtigen Voraussetzung ausgehen, daß die Acceptation und Prämiirung des Concurrrenz-Entwurfs und die spätere durch Vertrag vom 31. Juli 1875 dem Baurath Raschdorff übertragene Ausführung des Projektes verschiedene, selbstständig zu beurtheilende und nicht in Zusammenhang stehende Acte darstellen, während doch der §. 1 des gedachten Vertrages auf den Concurrrenz-Entwurf ausdrücklich hinweist.